



Brüssel, 12. März 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)¹ nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor². Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“³.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind die betroffenen Akteure auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen, die in einem möglichen Austrittsabkommen enthalten sein können, werden die EU-Vorschriften im Bereich der elektronischen Kommunikation ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich gelten. Dieser Rechtsrahmen⁴ besteht aus der Rahmenrichtlinie⁵ und den einschlägigen Einzelrichtlinien⁶, der Frequenzentscheidung⁷, der GEREK-Verordnung⁸,

¹ Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

² Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

³ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

⁴ Die folgende Auflistung ist nicht abschließend und enthält vor allem Hinweise auf die Bestimmungen, um die es in dieser Mitteilung in erster Linie geht. Die Auflistung dient lediglich zu Informationszwecken und sind daher weder erschöpfend noch verbindlich.

⁵ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33).

⁶ Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21); Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7); Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den

der Roamingverordnung⁹, der Telekom-Binnenmarktverordnung¹⁰ sowie Empfehlungen der Kommission bezüglich der Festlegung von Märkten, die für eine Regulierung in Betracht kommen¹¹, und zur vorgeschlagenen Methode für die Festsetzung von Anrufzustellungsentgelten¹².

Daraus ergeben sich auf den verschiedenen Gebieten der elektronischen Kommunikation insbesondere folgende Auswirkungen:

1. ALLGEMEINGENEHMIGUNG

Betreiber, die in mindestens einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen sind, haben das Recht, elektronische Kommunikationsnetze und -dienste auch in allen anderen Mitgliedstaaten anzubieten, ohne dort eine Niederlassung haben zu müssen. Sie können ohne förmliches Genehmigungsverfahren mit der Bereitstellung von Netzen und Diensten beginnen und unterliegen dabei in jedem Mitgliedstaat nur einer „Allgemeingenehmigung“ (Artikel 3 der Genehmigungsrichtlinie). Die Allgemeingenehmigung umfasst Rechte und Pflichten in Bezug auf die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, und die Mitgliedstaaten dürfen von solchen Betreibern lediglich eine einfache Meldung über die Aufnahme ihrer Tätigkeit verlangen, dem betreffenden Unternehmen hingegen keine Stillhaltepflicht auferlegen (Artikel 4 der Genehmigungsrichtlinie).

Ab dem Austrittsdatum werden Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze und/oder -dienste, die im Vereinigten Königreich niedergelassen sind, nicht mehr in den Genuss des in den EU-27-Mitgliedstaaten geltenden Systems der Allgemeingenehmigung kommen. Die EU-27-Mitgliedstaaten können daher den im Vereinigten Königreich niedergelassenen Betreibern zusätzliche Genehmigungsanforderungen auferlegen. Darüber hinaus werden Betreiber, die im Vereinigten Königreich niedergelassen sind, keinen Anspruch mehr darauf haben, mit Betreibern in den EU-27-Mitgliedstaaten über Zugang und Zusammenschaltung zu verhandeln, soweit es sich bei diesen Betreibern

Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51); Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

⁷ Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 1).

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 1).

⁹ Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10).

¹⁰ Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1).

¹¹ Empfehlung 2014/710/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (Empfehlung über relevante Märkte) (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 79).

¹² Empfehlung 2009/396/EG der Kommission vom 7. Mai 2009 über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in der EU (Zustellungsentgelte-Empfehlung) (ABl. L 124 vom 20.5.2009, S. 67).

nicht um „Hauptanbieter“ (im Sinne des GATS-Referenzdokuments über Telekommunikationsdienste) handelt. Außerdem werden sie kein Recht haben, das Streitbeilegungsverfahren in der EU in Anspruch zu nehmen oder daran teilzunehmen, weder bei Streitigkeiten innerhalb eines Mitgliedstaats noch bei Streitigkeiten über den grenzüberschreitenden Zugang.

2. FESTNETZ- UND MOBILFUNK-ZUSTELLUNGSENTGELTE

Ab dem Austrittsdatum gilt der Rechtsrahmen der EU, der zu niedrigen Anrufzustellungsentgelten auf der Vorleistungsebene¹³ führt, für EU-Diensteanbieter nicht mehr in Bezug auf Anrufe zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. Dies könnte auf der Vorleistungsebene zu einem Anstieg der Anrufzustellungsentgelte für Anrufe aus der EU ins Vereinigte Königreich und letztlich zu höheren Endkundertarifen für solche Anrufe führen.

3. ROAMING

Mit dem Tag des Austritts wird das Vereinigte Königreich für die Zwecke der EU-Roamingvorschriften (Verordnung (EU) Nr. 531/2012) zu einem Drittland.

Infolgedessen können sich in der EU tätige Anbieter von Roamingdiensten für Roamingkunden (im Folgenden „Roaminganbieter“)

- bei der Beantragung eines Großkundenroamingzugangs nicht mehr auf eine Verpflichtung der im Vereinigten Königreich tätigen Mobilfunknetzbetreiber stützen, allen zumutbaren Anträgen auf einen Großkundenroamingzugang nachzukommen (Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 531/2012);
- nicht mehr auf die EU-Vorschriften über die Höchstbeträge der Großkundenentgelte berufen, die von den Betreibern der im Vereinigten Königreich besuchten Netze für die Erbringung von Großkunden-Roamingdiensten in der EU berechnet werden dürfen (Artikel 7, 9 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 531/2012).

Roamingkunden von in der EU tätigen Roaminganbietern

- kommen nicht mehr in den Genuss der EU-Vorschriften, die es ihren Roaminganbietern untersagen, ihnen zusätzlich zum inländischen Endkundenpreis im Rahmen einer angemessenen Nutzung Aufschläge für im Vereinigten Königreich genutzte Roamingdienste (ausgehende oder erhaltene Anrufe, SMS-Nachrichten und Datendienste) zu berechnen (Artikel 6a der Verordnung (EU) Nr. 531/2012),

¹³ Die Anrufzustellungsentgelte auf der Vorleistungsebene sind die Entgelte, die sich die Betreiber untereinander für die Zustellung der Anrufe an ihre Kunden in Rechnung stellen. Die auf der Vorleistungsebene berechneten Zustellungsentgelte sind Gegenstand einer Empfehlung der Kommission aus dem Jahr 2009, in der eine Kostenrechnungsmethode für die Festsetzung regulierter Zustellungsentgelte empfohlen wird (Empfehlung 2009/396/EG der Kommission vom 7. Mai 2009 über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in der EU, ABl. L 124 vom 20.5.2009, S. 67). Trotz des nicht bindenden Charakters der Empfehlung der Kommission von 2009 kommen ihr die meisten Mitgliedstaaten nach. Außerdem hat der Gerichtshof bestätigt, dass eine zuständige nationale Behörde nur dann von einem empfohlenen Ansatz abweichen darf, wenn sie bei der Beurteilung einer bestimmten Situation zu dem Schluss kommt, dass der empfohlene Ansatz unter den besonderen nationalen Gegebenheiten nicht angemessen wäre, und dies auch ausführlich begründet. Siehe das Urteil in der Rechtssache C-28/15, Rn. 38.

- werden bei Reisen in das Vereinigte Königreich aber weiterhin von den Transparenzverpflichtungen gemäß Artikel 14 (Sprach- und SMS-Dienste) und Artikel 15 (Datendienste) der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 profitieren.

Roaminganbieter, die im Vereinigten Königreich tätig sind,

- können sich bei der Beantragung eines Großkundenroamingzugangs nicht mehr auf eine Verpflichtung der in der EU tätigen Mobilfunknetzbetreiber stützen, allen zumutbaren Anträgen auf einen Großkundenroamingzugang nachzukommen (Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 531/2012);
- können sich nicht mehr auf die EU-Vorschriften über die Höchstbeträge der Großkundenentgelte berufen, die von den Betreibern der in der EU besuchten Netze für die Erbringung von Großkunden-Roamingdiensten in der EU berechnet werden dürfen (Artikel 7, 9 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 531/2012).

Roamingkunden von im Vereinigten Königreich tätigen Roaminganbietern

- kommen nicht mehr in den Genuss der EU-Vorschriften, die es ihrem Roaminganbieter untersagen, ihnen zusätzlich zum inländischen Endkundenpreis im Rahmen einer angemessenen Nutzung Aufschläge für in der EU genutzte Roamingdienste (ausgehende oder erhaltene Anrufe, SMS-Nachrichten und Datendienste) zu berechnen (Artikel 6a der Verordnung (EU) Nr. 531/2012), und
- werden bei Reisen in die EU nicht mehr von den Transparenzverpflichtungen gemäß Artikel 14 (Sprach- und SMS-Dienste) und Artikel 15 (Datendienste) der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 profitieren.

Auf den einschlägigen Websites der Kommission über den digitalen Binnenmarkt sind allgemeine Informationen über den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/proposed-directive-establishing-european-electronic-communications-code>) und über das Roaming (<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/roaming>) (auf Englisch) verfügbar.

Europäische Kommission
 Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien